

**DRK gemeinnützige Gesellschaft  
für Pädagogik Hamburg-Harburg  
mbH**

Quartiersraum-Ohrnsweg  
Ohrnsweg 50d  
21149 Hamburg  
Tel.: 040 780 54 749  
Mobil: 0176 176 60 945

## Nutzungsvertrag

### 1. Vertragsparteien

Zwischen

**DRK gemeinnützige Gesellschaft  
für Pädagogik Hamburg-Harburg mbH**

vertreten durch das Centermanagement „de Stuuu“ Quartiersraum Ohrnsweg  
(nachfolgend Vermietende genannt)

und (nachfolgend Nutzende genannt)

|                  |
|------------------|
| Nutzende         |
| Adresse:         |
| Rechtsform       |
| Vertreten durch: |
| Tel.:            |
| Mobil:           |
| Email:           |

### 2. Vertragsgegenstand

Die Vermietenden überlassen dem Nutzenden die folgenden Räumlichkeiten

.....

Die Vermietenden übergeben die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit der von den Nutzenden gewünschten Ausstattung (Veranstaltungstechnik, Präsentationstechnik, siehe Anlage 2, sowie evtl. Bestuhlung).

Der Nutzenden sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben.

Nutzungsverhältnis

|               |
|---------------|
| Zeitraum:     |
| Tag, Uhrzeit: |

Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeiten erhöht sich das Entgelt pro Überschreitungsstunde auf das doppelte Stunden-Nutzungsentgelt.

Die Überlassung des Raums / der Räume erfolgt zur Durchführung folgender  
Veranstaltung:

.....

Die Veranstaltung hat folgenden Charakter:

- kulturelle Veranstaltung       soziale Veranstaltung  
 private Veranstaltung       wissenschaftliche Veranstaltung  
 politische Veranstaltung     sonstige Veranstaltung \_\_\_\_\_

### 3. Ausschlusskriterien

Der Raum/die Räume darf/dürfen nur zu dem in Punkt 2 festgelegten Zweck genutzt  
werden.

Der Nutzenden bekennen mit der Unterschrift, dass der Raum/die Räume nicht für  
einen der folgenden Zwecke verwendet wird/werden:

- Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder  
sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten
- Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere  
bei rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder  
antidemokratischen Inhalten
- Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder  
aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der  
Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt  
haben.

Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen  
verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder  
verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder  
verbreitet werden.

Die Nutzenden versichern, dass die von ihnen geplante Veranstaltung keinen der oben  
genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Teilnehmenden, die solche Inhalte  
verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.

Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen  
verstoßen werden, haben die Mietenden für die Unterbindung der Handlung Sorge zu  
tragen.

Die Vermietenden und deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die überlassene Räumlichkeit zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diese Vereinbarung oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

Die Vermietenden und deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die überlassene Räumlichkeit zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diese Vereinbarung oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

#### **4. Nutzungsgebühren:**

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe von.....€ zu zahlen. Der Betrag ist nach Erhalt der Rechnung auf das von der Vermieterin benannte Konto zu überweisen.

#### **5. Kaution**

Zur Sicherung der Ansprüche der Vermietenden gegen private Nutzende wird spätestens 1 Woche vor Beginn der Nutzung eine Barkaution in Höhe von 100,- € erhoben. Der Betrag wird nicht verzinst. Die Vermietende sind berechtigt, die Kaution für offene Forderungen, die während oder nach Ende des Nutzungsverhältnisses gegen die Nutzenden bestehen, zu verwenden. Nach mängelfreier Nutzung ist die Kaution durch die Vermietenden an die Nutzenden zurückzugeben.

#### **6. Pflichten der Nutzenden**

Die Nutzenden versichert mit der Unterschrift, dass sie nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handeln. Die Nutzenden sind nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

Die Nutzenden haben für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie tragen das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Sie sind für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.

Die Nutzenden beachten die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernehmen die Haftung für deren Einhaltung.

Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, haben die Nutzenden diese dem Vermietenden auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit der Mietenden.

Auf Verlangen der Vermietenden haben die Mietenden den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.

Die Nutzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl in Höhe von **100** Personen nicht überschritten wird.

Bei Überschreitung haften die Mietenden für alle daraus entstehenden Schäden. Die Nutzenden haben die bestehende Hausordnung (siehe Anlage) zu beachten.

## **7. Haftung der Nutzenden**

Die Nutzenden haften für alle Personen- oder Sachschäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haften die Nutzenden für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind.

Den Nutzenden wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme für Sach- und Personenschäden abzuschließen.

### **7.1 Haftung der Vermietenden**

Die Vermietenden stellen dem Nutzenden die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von den Vermietenden unverzüglich nach Kenntnis beseitigt.

Die Vermietenden haften auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Vermietenden haften nicht für von den Nutzenden eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

## **8. Vertragsstrafe**

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen die Nutzenden nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen haben oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen haben, obwohl sie dies vorhersehen konnten, verpflichten sich die Nutzenden, eine Vertragsstrafe von **25.000,00 €** zu zahlen.

Auch bei Zahlung der Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

## **9. Kündigung/Stornierung**

### **9.1 Ordentliche Kündigung**

Der Nutzenden können den Nutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Vermietenden schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen.

Ein Ausfall der Nutzung / Veranstaltung ist der Vermietende bis 15 Tage vor Beginn mitzuteilen. Bei Absage nach Ablauf der genannten Frist werden Ausfallkosten nach Anlage 1 fällig. Die Vermietenden können von dem Nutzungsvertrag bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Nutzungszeitpunkt zurücktreten, wenn das Objekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war.

Die Nutzenden können in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihr/ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

### 9.2. Außerordentliche Kündigung

Die Vermietenden sind berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Nutzenden die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzen und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

### 10. Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so führt das nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages.

Folgende Anlagen sind Bestandteile des Raumnutzungsvertrags:

- Nutzungsvertrag
- Anlage 1 „Allgemeine Hausordnung“
- Anlage 2 „Anlage zur Allgemeinen Hausordnung“
- Anlage 3 „Raumnutzungskonzept“
- Anlage 4 „Gesonderte Informationen“
- Anlage 5 „Nutzungsgebühren“

Die Nutzenden bestätigen die Kenntnisnahme dieser Bestimmungen durch nachfolgende Unterschrift.

#### Vermietende

\_\_\_\_\_

vertreten durch

\_\_\_\_\_

(Name)

Hamburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift

#### Nutzende

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Name)

Hamburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift